



# **Friedhofsordnung**

**der Pfarre Maria Kirchbüchl -  
Rothengrub**

# **INHALTSVERZEICHNIS**

- I. Geltungsbereich, Allgemeine- und Zweckbestimmungen**
- II. Ordnungsvorschriften**
- III. Grabstätten/Grabstellen**
- IV. Nutzungsrechte**
- V. Gebührenordnung**
- VI. Schlussbestimmungen**

**Anhang:** Friedhofsplan

# I. Geltungsbereich, Allgemeine- und Zweckbestimmungen

## I.1. Geltungsbereich

Die gegenständliche Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der römisch-katholischen Pfarre Maria Kirchbüchl – Rothengrub, 2732 Willendorf, Pfarrgasse 9, Dekanat Neunkirchen, Erzdiözese Wien.

## I.2. Allgemeine Bestimmungen

(1) Der Friedhof ist auf der Gst.Nr. 333 der KG 23350 Unterhöflein, EZ 19, im Gemeindegebiet von 2732 Höflein an der Hohen Wand errichtet. Der Friedhof ist Eigentum der unter Pkt. I.1 angeführten Pfarre.

(2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes obliegt dem zuständigen Pfarrer und dem Pfarrgemeinderat (Friedhofsverwaltung). Für die Abwicklung laufender Geschäfte können vom Pfarrgemeinderat geeignete Personen bestellt werden.

(3) Der Friedhofsverwaltung obliegen die Sorge für die Instandhaltung, Sauberkeit und Ordnung des Friedhofes, die Einhaltung der Friedhofsordnung, die Führung eines Gräberbuches (Gräberdatei) und eines Friedhofsplanes sowie die finanzielle Gebarung über den Friedhof.

(4) Die Bestattungsunternehmen haben die Todesbescheinigung rechtzeitig vor dem Beerdigungstermin der Friedhofsverwaltung vorzulegen. Der Beisetzungstermin ist in Absprache mit der Friedhofsverwaltung festzusetzen.

## I.3 Zweckbestimmung

(1) Der Friedhof dient in erster Linie zur Beisetzung aller Katholiken, die zum Zeitpunkt ihres Todes

- a. in der Pfarre ihren Hauptwohnsitz haben,
- b. in der Pfarre einen Wohnsitz haben und die Erlaubnis zur Beisetzung von der Friedhofsverwaltung eingeholt wurde,
- c. im Pfarrgebiet gefunden und nicht anderswo zur Beerdigung überführt werden
- d. oder ein Recht auf die Beisetzung in einem Familien- oder Wahlgrab haben.

Die Friedhofsverwaltung hat eine Erlaubnis zur Beisetzung nach Pkt. b insbesondere dann zu erteilen, wenn nicht anderswo eine Nutzungsrecht an einer Grabstelle oder ein Anspruch auf die Beisetzung in einem Wahl- bzw. Familiengrab besteht.

(2) Katholiken, denen ein kirchliches Begräbnis nicht gewährt werden kann, die aber Anspruch auf die Beisetzung in einem Familien- oder Wahlgrab haben, sind über Verlangen der Angehörigen im Familien- oder Wahlgrab beizusetzen. Sofern ein solcher Anspruch nicht besteht, bedarf es zur Beisetzung in einem anderen Grab die Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

(3) Zur Beisetzung von Angehörigen anderer Religionsgemeinschaften und sonstigen Personen bedarf es einer ausdrücklichen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

## II. Ordnungsvorschriften

### II.1. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten.
- (2) Innerhalb des Friedhofes ist verboten:
  - a) Das Mitbringen von Tieren, das Rauchen und Lärmen, das Feilbieten von Waren aller Art, das Anbieten gewerblicher Dienste, das Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigung,
  - b) Die Ablagerung von Müll außerhalb der hierfür bestimmten Plätze.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Nutzungsberechtigten bei groben Verstößen gegen diese Friedhofsordnung oder bei Begehung von Verwaltungsübertretungen oder gerichtlich strafbare Handlungen auf dem Friedhof das Nutzungsrecht an einem Grab oder an Gräbern nach Ablauf der Nutzungsdauer nicht mehr zu verlängern.
- (4) Die Friedhofsverwaltung ist weiters berechtigt, Personen, die wiederholt gegen die allgemeinen Bestimmungen der Ordnungsvorschriften dieser Friedhofsordnung verstoßen oder Verwaltungsübertretungen bzw. gerichtlich strafbare Handlungen auf dem Friedhof begehen vom Friedhof wegzuweisen.
- (5) Die Pfarre Maria Kirchbüchl – Rothengrub übernimmt keine Haftungen für Diebstähle innerhalb des Friedhofes, umgestürzten Grabdenkmäler und sonstige von der Friedhofsverwaltung nicht verschuldete Beschädigungen.

### II.2 Abfallentsorgung

- (1) Die anfallenden Abfälle müssen gewissenhaft getrennt und an den dafür vorgesehenen Plätzen entsorgt werden, und zwar
  1. bei den beiden beschrifteten Boxen des Müllablageplatzes südlich des Friedhofes
    - a. Kränze und Gestecke ohne Kranzschleifen, Reisig, biologische Abfälle (Blumenreste usw.),
    - b. Erde und Aushub,
  2. in den grünen Tonnen im Friedhofsbereich und bei den Boxen des Müllablageplatzes  
Kunststoff, Glas, Kranzschleifen und Kerzenbecher.

Eine Ablagerung von Abfällen neben den dafür vorgesehenen Boxen oder neben den grünen Tonnen ist verboten.

- (2) Die Ablagerung von Grabsteinen, Einfriedungen und Bauschutt ist nicht gestattet. Die Nutzungsberechtigten haben deren Entsorgung, etwa auf einer Deponie, durchzuführen oder auf ihre Kosten durchführen zu lassen. Eine Zwischenlagerung von Grabsteinen, Einfriedungen und Bauschutt, auch in unmittelbarer Nähe des Friedhofes, bedarf einer ausdrücklichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

### III. Grabstätten/Grabstellen

#### III.1. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der unter Pkt. I.1. angeführten Pfarre. An ihnen bestehen nur Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung.
- (2) Alle Gewerbetreibende, insbesondere Bestattungsunternehmen und solche, die mit der Errichtung und Ausgestaltung von Grabstätten bzw. Grabdenkmäler befasst sind, haben vor Beginn ihrer Arbeiten diese der Friedhofsverwaltung bekannt zu geben.
- (3) Der Friedhof ist stets in einem würdigen, dem Grabesfrieden entsprechenden Zustand zu erhalten. Die gärtnerische Planung und Gestaltung der Gesamtanlage obliegt der Friedhofsverwaltung. Das Setzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzen außerhalb der Grabstätten, sowie deren Entfernung ist ohne Bewilligung der Friedhofsverwaltung verboten.

#### III.2. Arten der Grabstellen

- (1) Die Grabstellen werden eingeteilt in
  - Reihengräber und
  - Wahlgräber,sowie in
  - a. Einfachgräber zur Beerdigung bis zu zwei Leichen,
  - b. Doppelgräber zur Beerdigung von mehr als zwei Leichen,
  - c. Grüfte und
  - d. Urnengräber zur Beisetzung bis zu vier Urnen.
- (2) Reihengräber sind allgemeine Grabstellen, die nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung belegt werden. Auf eine Auswahl der Grabstelle besteht kein Anspruch. Auch eine Umbettung von einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab ist unzulässig.
- (3) Wahl- bzw. Familiengräber sind Grabstellen, die von der Friedhofsverwaltung auf Wunsch vergeben werden und zur Bestattung des Nutzungsberechtigten und seiner Angehörigen unter Berücksichtigung der Höchstbelagsgrenze dienen.  
Als Angehörige gelten
  - a) Ehegatten, Lebensgefährten und eingetragene Partner,
  - b) Verwandte in auf- und absteigender Linie,
  - c) Adoptivkinder und Geschwister,
  - d) die Ehegatten der unter b) genannten Personen.Die Beisetzung anderer Personen bedarf der besonderen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Grundsätzlich dürfen die Einfachgräber die Breite von 1 m und die Länge von 2,6 m, die Doppelgräber die Breite von 2,2 m und die Länge von 2,6 m inklusive der Einfriedung nicht überschreiten. Bestehenden Gräber sind von dieser Regelung ausgenommen.
- (5) Die Urnengräber dürfen sowohl die Breite als auch die Länge von 1 m inklusive Einfriedung nicht überschreiten. Es sind Aschekapseln aus biologisch abbaubarem Material zu verwenden.

(6) Zur Herstellung von Grüften bedarf es einer besonderen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung, wobei die Ausmaße, Gestaltung, Nutzungsrechte und Gebühren mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen sind.

### III.3. Ruhezeiten

Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung beträgt

- a. bei Erwachsenen 10 Jahre,
- b. bei Kinder unter sechs Jahren 5 Jahre und
- c. bei Urnen 10 Jahre.

### III.4. Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstätten

(1) Die Grabstätten sind grundsätzlich einzufassen. Die Bepflanzung der Grabstätten darf nur innerhalb der Einfassung vorgenommen werden und muss rückgeschnitten oder entsorgt werden, wenn sie diese überragt. Die Bepflanzung, etwa Sträucher und Stauden, darf nicht höher als 1 m betragen. Verwelkte Blumen und Kränze, sind rechtzeitig zu entfernen und, sofern notwendig, auf dem dafür vorgesehenen Platz – siehe Pkt. II.2.1.1. - zu entsorgen.

(2) Die Errichtung von Grabdenkmälern (z. B. Aufstellen von Grabsteinen, Grabkreuzen etc.) darf nur nach schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung erfolgen. Die Zustimmung ist unter Vorlage eines Planes oder einer Skizze mit Maßangaben bei der Friedhofsverwaltung einzuholen. Das Aufstellen von unwürdigen Gefäßen zur Aufnahme von Blumen oder sonstigen Dekorationsmaterial, sowie das Anbringen von unwürdigen dem christlichen Glauben widersprechenden Zeichen, Abbildungen oder Inschriften sind verboten.

(3) Die Grabdenkmäler sind von den Nutzungsberechtigten stets in gutem Zustand zu erhalten. Die Nutzungsberechtigten haben Schäden bei Gefahr sofort, ansonsten innerhalb von 2 Monaten zu beheben oder beheben zu lassen. Kommen sie dieser Instandhaltungspflicht trotz schriftlicher Aufforderung nicht nach, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, Grabdenkmale, die umzustürzen drohen, zur Vermeidung von Gefahren für die Friedhofsbesucher auf Kosten des Nutzungsberechtigten abzusichern bzw. absichern zu lassen oder bei Gefahr im Verzuge abtragen zu lassen.

(4) Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, sind Grabdenkmäler, Einfriedungen und bei Grüften auch die unterirdischen Anlagen vom Nutzungsberechtigten binnen 3 Monaten ordnungsgemäß zu entfernen oder entfernen zu lassen. Wird das trotz einmaliger nachweislicher schriftlicher Aufforderung nicht gemacht, führt dies die Friedhofsverwaltung auf Kosten des jeweilig letzten Nutzungsberechtigten oder seiner Erben durch. Überdies sind die in einer Gruft beigesetzten Personen aus der Anlage zu entfernen. Die Kosten dafür hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

(5) Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die infolge seines Verschuldens etwa durch Umfallen des Grabdenkmales oder Abstürzen von Teilen desselben, verursacht werden.

(6) Die Pfarre Maria Kirchbüchl – Rothengrub haftet nicht für den Bestand der auf den Grabstellen befindlichen Gedenkzeichen, Bepflanzungen und sonstigen

Grabausstattungen sowie nicht für Schäden, die durch Gedenkzeichen, Bepflanzungen oder Grabausstattungen verursacht werden.

### III.5. Friedhofswege

(1) Die Ausgestaltung und Pflege der Hauptwege obliegt der Friedhofsverwaltung. Sie sind grundsätzlich als Rasenflächen ausgeführt. Das Verlegen von Platten, Pflastersteinen, Beton- und Holzflächen udgl. sowie das Aufbringen von Kies ist grundsätzlich verboten. Bei einer bereits vorhandenen Ausgestaltung ist diese zu entfernen oder eine ausdrückliche Erlaubnis für eine weitere Belassung bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

(2) Die sonstigen Wege und Flächen zwischen den Grabstellen sind von den Nutzungsberechtigten der angrenzenden Grabstätten zu pflegen und dürfen bepflanzt, bekiest udgl. werden.

## IV. Nutzungsrechte

(1) Die Friedhofsverwaltung gewährt nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung

- a. das Nutzungsrecht an einer Grabstelle für eine bestimmte Zeit,
- b. das Recht auf Beerdigung und Enterdigung und
- c. das Recht auf Errichtung eines Grabdenkmals und Ausgestaltung der Grabstätte nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung.

(2) Um Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Friedhofsverwaltung anzusuchen. Das Nutzungsrecht wird durch Eintragung in das Gräberbuch (Gräberdatei) und durch Erlag der vorgeschriebenen Gebühr erworben (Grabstellengebühr). Hierüber ist von der Friedhofsverwaltung eine Bestätigung auszustellen. Das Nutzungsrecht steht demjenigen zu, der die Grabstellengebühr (Erneuerungsgebühr) entrichtet hat. Bei der Zuweisung einer Grabstelle besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Art oder örtliche Lage der Grabstelle. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, der Friedhofsverwaltung ihren Wohnsitz bzw. ihren Aufenthaltsort, an denen sie für die Friedhofsverwaltung erreichbar sind, sowie jede Verlegung des Aufenthaltsortes bekannt zu geben.

(3) Ist der Nutzungsberechtigte für die Friedhofsverwaltung nicht erreichbar (z.B. aktueller Aufenthaltsort ist unbekannt, Schriftstücke können nicht zugestellt werden), ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dem Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht zu entziehen und die Grabstätte zu räumen bzw. räumen zu lassen. Diese Maßnahme ist durch Anschlag beim Friedhofseingang drei Monate öffentlich kundzumachen und kann danach vollzogen werden.

(4) Sollte der Nutzungsberechtigte die Annahme von Schriftstücken der Friedhofsverwaltung verweigern, gilt die Hinterlegung des Schriftstückes als zugestellt. Auch in diesem Fall ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Nutzungsrecht dem Nutzungsberechtigten zu entziehen. Auch diese Maßnahme ist durch Anschlag beim Friedhofseingang drei Monate öffentlich kundzumachen und kann danach vollzogen werden.

(5) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht auf dessen Erben über. Die Erben sind verpflichtet, den Übergang des Nutzungsrechtes der Friedhofsverwaltung schriftlich bekannt zu geben. Hat ein bisher Alleinnutzungsberechtigter mehrere Erben, so ist ein Bevollmächtigter für die Ausübung des Nutzungsrechtes zu bestimmen und im Falle einer Beisetzung vor dieser der Friedhofsverwaltung bekannt zu geben.

(6) Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ist ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung unzulässig.

(7) Das Nutzungsrecht wird auf die Dauer von 10 Jahren eingeräumt. Über Ansuchen innerhalb der letzten 6 Monate vor Ablauf dieses Nutzungsrechtes kann dieses von der Friedhofsverwaltung verlängert werden. Die Verlängerung wird jeweils für die Dauer von 10 Jahren gewährt. Für die rechtzeitige Verlängerung haben die Berechtigten selbst unaufgefordert Sorge zu tragen. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt aber nicht verpflichtet, den bevorstehenden Ablauf des Nutzungsrechtes dem Nutzungsberechtigten schriftlich zur Kenntnis zu bringen. In diesem Fall verlängert sich das Nutzungsrecht um weitere 10 Jahre, wenn der Nutzungsberechtigte die vorgeschriebene Erneuerungsgebühr bis zur Fälligkeit zur Gänze entrichtet.

(8) Die Verlängerung kann verweigert werden

- a. wenn die Erneuerungsgebühr nicht rechtzeitig zur Fälligkeit und/oder nicht zur Gänze entrichtet wurde,
- b. wenn die Grabstätte in den letzten Jahren in einem ungepflegten Zustand gelassen worden ist,
- c. wenn die Grabstätte samt Grabdenkmal und Einfassung nicht in einem baulich einwandfreien Zustand gehalten worden ist,
- d. wenn gegen diese Friedhofsordnung in grober Weise verstoßen wurde oder Verwaltungsübertretungen und/oder gerichtlich strafbare Handlungen auf dem Friedhof begangen wurden,
- e. wenn der Pfarrgemeinderat wegen der begrenzten Belagsmöglichkeit des Friedhofes beschlossen hat, bis auf weiteres keine Erneuerung zuzulassen oder
- f. wenn der Friedhof wegen Raummangels gesperrt ist oder gänzlich aufgelassen wird.

(9) Das Nutzungsrecht für eine Grabstelle erlischt, wenn die Zeit abgelaufen ist und das Nutzungsrecht nicht rechtzeitig erneuert bzw. die Verlängerung verweigert wird. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstelle frei verfügen. Bei Missachtung der Verpflichtung nach Pkt. III.4.4 gehen nicht geräumte Grabdenkmäler samt Einfriedungen und Ausgestaltungen in das Eigentum der Pfarre über.

(10) Das Erlöschen des Nutzungsrechtes ist dem bisherigen Nutzungsberechtigten bekannt zu geben bzw. bei Nichtkenntnis seines aktuellen Aufenthaltsortes drei Monate durch Anschlag am Friedhofseingang öffentlich kundzumachen.

(11) Die Friedhofsverwaltung kann eine Grabstätte auf ihre Kosten verlegen, wenn dies eine Umplanung der Gesamtanlage notwendig macht.

## **V. Gebührenordnung**

(1) Bei der Festsetzung der Gebühren hat der Pfarrgemeinderat unbedingt darauf zu achten, dass der jährliche Aufwand für den Friedhof aus der Gesamtheit der Friedhofsgebühren eines Jahres gedeckt werden kann.

- (2) Die Friedhofsgebühren gliedern sich in eine
- a. Grabstellengebühr,
  - b. Erneuerungsgebühr und einer
  - c. Beerdigungs- und Enterdigungsgebühr.
- (3) Die Grabstellengebühr wird für die Überlassung einer Grabstelle eingehoben. Diese Gebühr richtet sich nach der Grabart. Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der Benützung der Grabstelle. Wird die Grabstelle erst später belegt, so entsteht die Gebührenschuld mit der Bewilligung des Ansuchens um Zuweisung eines Grabes bzw. mit Bewilligung der Umwandlung und Bezahlung der Grabstellengebühr. Bei der Umwandlung eines Grabes in eine Grabart mit einer höheren Grabstellengebühr ist die für ein solches Grab festgesetzte Grabstellengebühr für 10 Jahre zu entrichten, wobei die bisher bezahlte Gebühr anteilig berücksichtigt wird.
- (4) Die Erneuerungsgebühr wird für die Erneuerung (Verlängerung) des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle eingehoben. Diese Gebühr ist für 10 Jahre im Voraus zu entrichten. Sie dient zur finanziellen Sicherstellung des laufenden Friedhofsbetriebes inklusive der Müllentsorgung. Die Gebührenschuld entsteht mit Bewilligung des Ansuchens um Erneuerung des Nutzungsrechtes bzw. Ergänzung des Nutzungsrechtes auf 10 Jahre nach Beilegung der Leiche.
- (5) Die Beerdigungs- und Enterdigungsgebühr ist für Beerdigung oder Enterdigung einer Leiche (Öffnen und Schließen der Grabstelle usw.) zu entrichten. Sie ist mit dem Beerdigungsunternehmen zu verrechnen.
- (6) Die Grabstellengebühr für die erstmalige Überlassung einer Grabstelle beträgt für
- a. Einfachgrab ..... € 150.-
  - b. Doppelgrab ..... € 220.-
  - c. Urnengrab ..... € 220.- (für maximal 4 Kapseln).
- (7) Die Erneuerungsgebühr (Nutzungsgebühr) für eine Grabstelle und für 10 Jahre beträgt für ein
- a. Einfachgrab ..... € 150.-
  - b. Doppelgrab ..... € 220.-
  - c. Urnengrab ..... € 220.- .
- (8) Die Grabstellen- und die Erneuerungsgebühren werden 8 Tage nach Entstehen der Gebührenschuld fällig und sind zur Gänze zu entrichten; Teilbeträge werden nicht akzeptiert. Bei Fristversäumnis werden die banküblichen Verzugszinsen in Rechnung gestellt.
- (9) Für die verspätete Grabstellenräumung wird nachträglich eine Säumnisgebühr in der Höhe der zeitlich aliquoten Grabstellengebühr in Rechnung gestellt.

## **VI. Schlussbestimmungen**

- (1) Der gegenständlichen Friedhofsordnung liegen die Bestimmungen der „Friedhofsordnung für die niederösterreichischen katholisch-konfessionellen Friedhöfe der Erzdiözese Wien“ zu Grunde, wurde vom Pfarrgemeinderat der Pfarre Maria Kirchbüchl – Rothengrub beschlossen und vom erzbischöflichen Ordinariate unter Zl. 9418/14 genehmigt.
- (2) Diese Friedhofsordnung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.